

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

[Fernsprecher] Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 97.

Sonnabend, den 2. Dezember

1916.

Ämtlicher Teil.

Verordnung über Saatkartoffeln.

Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3.

Die Ausführung von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen andern Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, R.-G.-Bl. S. 590) die Ausführung verlangen.

§ 4.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 15. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt,
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1031) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung

über den Handel mit Sämereien.

Vom 15. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 40) wird verordnet:

§ 1. Der Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuterfamen ist nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit solchen Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die auschl. Sämereien verkaufen, die in der eigenen Wirtschaft gezüchtet sind;
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;
3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien auschl. im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

§ 2. Die Vorschriften im § 3, § 3 Abs. 1, §§ 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581, 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der die Erlaubnis Nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

§ 3. Der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) erteilt worden ist.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; er kann Übergangsvorschriften erlassen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Unter den Pferden der hiesigen Wiesengenosenschaft Storchnest ist die Kande ausgebrochen.

Storchnest, den 20. November 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Brandt

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Satzweden beschaffen sind, nicht zu Speiseweden in Anspruch nehmen.

3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lusenzy.

Der Minister des Innern.

J. B. Drews.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel
vom 27. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1196).

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ in § 5 Absatz 2 und § 6 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident zu verstehen.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Göpper.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 28. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund der mir von den Landeszentralbehörden (dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Minister des Innern) erteilten Ermächtigung bestimme ich gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung vom 18. September d. Js. (R.-G.-Bl. S. 1048), betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916, daß für den Umfang der Provinz Posen der Höchstpreis von Dreihundert Mark für die Tonne inländischen Hafers für Lieferungen bis zum 15. Oktober d. Js. einschließlich bezahlt werden darf.

Posen, den 22. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
von Eisenhart.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 27. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1815 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 30. September 1916 gemäß § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Führung der Pässe vom 10. Dezember 1892 (M.-Bl. für 1893 S. 205) erteilten schriftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden der Rätekommission über die erfolgte Anführung von Privatpässen zum Führen fremder Stuten haben bis zum 30. September 1917 Gültigkeit.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 27. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: geg. von Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 25. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Mitteilungen der Rohmaterialkette des Landwirtschafts- ministeriums. Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bindegarn.

Die Beschaffung des Bindegarns für die nächste Ernte wird sich noch schwieriger gestalten, als für die diesjährige, da mit einer Einfuhr weder von fettigem Garn, noch von Hanf oder Flach gerechnet werden kann und wesentliche Vorräte von diesen Artikeln nicht mehr vorhanden sind.

Mehr noch als je zuvor muß daher mit dem Vorhandenen auf das sparsamste gewirtschaftet und zur Ueberwindung der bestehenden Schwierigkeiten jedes mögliche Mittel herangezogen werden.

Eine Handhabe hierfür bietet sich in der Aufarbeitung der gebrauchten Garnenden.

Nach Verfügung des Kriegsministeriums muß sämtliches gebrauchtes Bindegarn an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30, bezw. an deren Bevollmächtigten verkauft werden. Der Verkauf zur Verwendung oder zur Verarbeitung oder für irgend welche andern Zwecke, wie z. B. für Sachband usw. ist nicht zulässig.

Um möglichst große Mengen Garnenden auf billigstem Wege zur Umspinnung gelangen zu lassen, beabsichtigt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eine Anzahl Sammelstellen zu errichten, denen der Ankauf für ihre Rechnung übertragen werden soll.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von 75 Mark die 100 Kilogramm für Hanfsergarnenden bezw. 100 Mark die 100 Kilogramm für Weichhafergarnenden ab ihrer nächsten Verballungsinanspruch auf 40% des Gewichtes der gelieferten Garnenden in brauchbarem Bindegarn aus altem oder neuem Material nach Wahl der Bezugsvereinigung erhalten, bei einer Ermäßigung ihres jeweiligen Tagespreises um 10% für diese Menge.

Berlin, den 13. November 1916.

Bekanntmachung.

Anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der
Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend.

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speiseweden 25 Prozent der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als drei Viertel des zugelassenen 90/igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf drei Viertel derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von drei Vierteln des zugelassenen 90/igen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Hektar Kartoffeln notwendig sind, um 1 hl Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 hl Alkohol

18 Ztr. Kartoffeln oder
20 " Ruderrüben oder
50 " Futterrüben

erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 20, 20 oder 16 Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90/igen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Berlin, den 21. November 1916.

Reichsfuttermittelstelle.
Dr. Niehert.

Auf Grund der §§ 2 und 4 Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 und der Ausführungsanweisung dazu vom 14. November 1916 wird für den Kreis Bissa hiernit folgendes angeordnet:

§ 1. Beim Verkauf von Rüben im Kleinhandel darf der Preis für 1 Zentner (100 Pfund) nicht übersteigen:

	bis 50 Pfd. für 1 Pfd.	aber 1/2 Ztr. bis 10 Ztr. für 1 Ztr.
1. Bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben, unter Ausschluß der Teltower Rübsen	3 Pfg.	2,25 M.
2. Bei Runkelrüben und Zuckerrüben unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete)	3 Pfg.	2,55 M.
3. Bei Kohlrüben (Bruden) Boden- kohlrabi, Stedrüben	4 Pfg.	3,25 M.
4. Bei Möhren aller Art, unter Ausschluß der Karotten	7 Pfg.	5,00 M.
5. Bei Karotten	12 Pfg.	8,00 M.

Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentner zum Gegenstande hat.

§ 2. Die Ausfuhr von Rüben im Sinne des § 1 aus dem Kreise Bissa durch Mitnahme oder Versand ohne Genehmigung des Landrats ist verboten.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bissa, den 30. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Aus bekannten Gründen sind die Möglichkeiten der Versorgung der Bevölkerung mit Kleinbeleuchtungsmitteln eng begrenzt. Als einziger im Inlande noch verfügbarer Beleuchtungstoff kommt das Benzol in Betracht, und es sind schon seit längerer Zeit durch Verhandlungen der beteiligten Stellen die Voraussetzungen geprüft worden, unter denen unter Vermeidung der Feuergefahr bei der Verwendung und unter Berücksichtigung der Lage des Metallrohstoffmarktes, Benzol-Glimmlampen der Bevölkerung in die Hand gegeben werden können. In Verfolg dieser Bestrebungen ist die Kriegs-Kleinbeleuchtungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin, Leipzigerstraße 2, als Nachfolgerin der Spiritus-Glimmlicht-Gesellschaft, zum Zwecke des Vertriebs möglichst zuverlässiger Benzollampen unter Mitwirkung der Reichs- und Staatsbehörden gegründet worden. Das für die Bezugsscheine benötigte Benzol ist bei der Deutschen Benzolvereinigung (D. V. B.) zu Bochum sichergestellt und wird in deren Vertriebsstellen auf Bezugsschein abgegeben. Jeder in den Verkehr gebrachten Benzollampe der Kriegsgesellschaft wird ein solcher Bezugsschein beigegeben. Auf diesem ist gleichzeitig die nächste Hauptvertriebsstelle der D. V. B. bezeichnet. Es ist Sorge getragen, daß die Hauptvertriebsstellen an allen Orten, wohin Benzolbrenner verkauft werden, alsbald Nebenvertriebsstellen einrichten, nachdem ihnen von den Lampen-Großhändlern mitgeteilt worden ist, an welche Detailisten sie Brenner verkauft haben. Im Kleinhandel wird also Benzol gegen Bezugsschein in den Haupt- und Nebenvertriebsstellen der D. V. B. zu kaufen sein, und zwar liter- und halbliterweise zum festgesetzten Höchstpreis von 55 bezw. 28 Pf. Flaschen sind von den Käufern mitzubringen und werden von den Verkäufern nach Anweisung der D. V. B. mit roten Bettlein beklebt werden, auf denen die Verhaltensregeln beim Gebrauche des Benzols angegeben sind. Es ist der Kriegs-Kleinbeleuchtungs-Gesellschaft gelungen, unter Benutzung des früheren Modells der Spiritus-Glimmlampen einwandfreie Benzolbrenner von 40–60 Kerzenstärke bei durchschnittlich 40 Gramm stündlichem Benzolverbrauch herzustellen. Die Kleinhändler sind verpflichtet, den Brenner zum Preise von 4,25 M. abzugeben. Auch die Preise für Zubehörscheine sind von der Kriegs-Kleinbeleuchtungs-Gesellschaft in angemessener Höhe festgesetzt. Die Händler sind an die Innehaltung der Preise durch Verpflichtungsscheine gebunden. Jedem Brenner werden Verhaltensregeln beigegeben, durch welche die Bevölkerung über die Gefahren unsachgemäßer Bedienung der Brenner aufgeklärt wird. Die Verhaltensregeln sind bei gewissenhafter Beachtung ausreichend, um die Bedenken gegen die Verwendung des an sich feuergefährlichen Benzols als Brennstoff so weit zu mindern, daß der Bevölkerung anheimgegeben werden kann, sich bei Mangel an anderen Beleuchtungsmitteln der Benzol-Glimmlichtbeleuchtung zuzuwenden. Auf die Feuerversicherungs-Gesellschaften wird eingewirkt werden, damit sie der Einführung dieses Beleuchtungstoffs durch ihre Versicherungsbedingungen keine Erschwerung bereiten. Eindringlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Ver-

achtung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen unabdingte Voraussetzung für eine gefahrlose Verwendung des Benzols und der Benzollampen ist.

Bissa, den 23. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle macht folgendes bekannt:

„Die von der Reichsgetreidestelle zur Zeit bisher gezahlte Druschprämie von 12 Mark für die Tonne gilt nur noch für Brotgetreidelieferungen bis zum 15. November 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. Dezember 1916 wird noch eine Druschprämie von 10 Mark für die Tonne gewährt werden. Für Brotgetreide, das nach dem 15. Dezember 1916 abgeliefert wird, darf nach dem Gesetz eine Druschprämie nicht mehr gezahlt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung nach Kräften zu beschleunigen und noch möglichst viel Brotgetreide bis 15. Dezember abzuliefern.“

Da in letzter Zeit fast sämtliche Eisenbahnwagen für die Kartoffelbeförderungen gebraucht wurden, ist sehr wenig Getreide zur Vlesierung gelangt.

Da Getreide aber sehr notwendig und zwar in aller nächster Zeit gebraucht wird, ersuche ich die Herrn Landwirte dringend, solches nunmehr umgehend in reichlicher Menge zu liefern.

Bissa, den 28. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Brennerei-Bevollmächtigte Stanislaus Hoffmann in Rudne ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Rudne bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Bissa, den 24. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Landwirte Josef Dudziat, Josef Batella und Vincent Tobols aus Pawlowitz sind zum Gemeindevorsteher bezw. 2. Schöffen bezw. Ersatz-Schöffen auf die Dauer von 6 Jahren das ist vom 28. November 1916 bis 27. November 1922 gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Bissa, den 28. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die unter dem Schweinebestande des Anstellers Adolf Wolf aus Jedlitzwalde herrschende Schweinepeste ist erloschen.

Storchneß, den 28. November 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Brandt.

1. Die kgl. Regierung legt den Herren Lehrern ans Herz, bei den aus Großstädten zuziehenden Kindern evangelisches Bekenntnisses nach Möglichkeit festzustellen, ob sie getauft sind, und diejenigen Fälle, in denen die Taufe unterblieben ist, dem zuständigen Pfarramte mitzuteilen.

2. Die Kartoffeln neigen in diesem Jahre zur Fäulnis. Bei den Frösten des Monats Oktober sind zahlreiche Kartoffeln angefroren, die bei der Ernte vielfach nicht besonders ausgeschieden werden konnten, da diese beschleunigt werden mußte, um die Kartoffeln gegen weiteren Frostschaden zu schützen. Derartige Kartoffelmieten müssen daher, ehe sie wintermäßig gedeckt werden, also bis Mitte Dezember, ausnahmslos durchgefammelt werden, um die mit Fäulnis behafteten Kartoffeln zu entfernen.

Auf Antrag dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses geeignete Schulkinder zum Durchfammeln der Kartoffelbestände beurlaubt werden.

Bissa, den 1. Dezember 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneß.

Was darf der Landwirt nicht verfüttern und was darf er verfüttern?

Zusammengestellt von der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsraats, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37.

a) Was darf der Landwirt nicht verfüttern?

1. Brotgetreide, Roggen, Weizen, Spelz, Mengkorn aus Brotgetreide und anderem Getreide, Mehl, Brot, Schrot aus Brotgetreide und Hinfertkorn.
2. Gerste, soweit sie zu den abzuliefernden 60 Prozent der Ernte gehört.
3. Hafer, Mengkorn und Mischfrucht aus Hafer mit anderem Getreide oder mit Hülsenfrüchten, soweit er nicht in bestimmten Mengen zur Verfütterung freigegeben ist.

4. Buchweizen und Hirse.
5. Erbsen, Bohnen undinsen.
6. Kartoffeln, die noch als Speise- oder Fabrikkartoffeln verwendbar sind, Kartoffelstärke, Kartoffelmehlmehl, Erzeugnisse der Kartoffelzuckerei.
7. Vollmilch (außer an Kälber und Schweine unter 6 Wochen).
8. Zuckerrüben.
9. Bucheckern.

b) Was darf der Landwirt verfüttern?

1. Kleie.
2. Von der Gerste 40 Prozent der Ernte, er darf sie zu diesem Zweck schroten.
3. Von Hafer, allein oder im Gemenge, bis zum 31. Dezember 1916 folgende Mengen pro Tag und Kopf: an Pferde 4 1/2 Pfund, an Zuchtbulken und Arbeitsochsen 2 1/2 Pfund, an Ziegenböcke zur Zucht, mit Genehmigung der zuständigen Behörde 1 Pfund.
4. Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Besulchten, Erbsensamen, Erbseflocken und Mischfrucht von Hülsenfrüchten auch mit Gerste im natürlichen Zustande zusammen gewachsen.
5. Runkelrüben, Wassertüben, Rohlrüben, (Stedrüben, Bruden), Möhren, Kohl.
6. Zuckerrübenblätter und Zuckerrübenschnitzel.
7. Kartoffeln, die weder Speise- noch Fabrikkartoffeln sind, aber nur an Schweine und Ferkel; soweit Verfütterung an Schweine und Ferkel nicht möglich ist, auch an andere Tiere.
8. Gras, Heu, Stroh, Häcksel.
9. Vollmilch nur an Kälber und Schweine unter 6 Wochen, Magermilch.
10. Alle nicht genannten und zur Verfütterung nicht vorgesehenen Erzeugnisse.

Wer sich noch näher unterrichten will, sei auf das von der obigen Preisberichtsstelle herausgegebene Büchlein „Uebersicht über Verbote und Verfügungsbeschränkungen und über Höchstpreise“ verwiesen, das gegen Einsendung von 50 Pfg. portofrei versandt wird.

* Trotz vieler Warnungen und Mahnungen können es viele Daheimgebliebenen und namentlich Kriegerfrauen nicht unterlassen, ihren Angehörigen an der Front und in Gefangenschaft Klagebriefe zu senden. Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, daß solche Briefe geeignet sind, den unterländischen Interessen den größten Schaden zuzufügen. Gehen sie an die Front, so brücken sie die Stimmung der Kämpfer herab, fallen sie den Feinden in die Hände, was bei den Briefen an Gefangene selbstverständlich ist, dann stärken sie die feindliche Zuversicht. Wenn die Briefschreiberinnen wüßten, wie ihre Klagen von dem Feinde als Kampfmittel gegen die deutschen Soldaten verwandt werden und dadurch kriegsverlängernd wirken, so würden sie zweifellos derartige Dinge nicht schreiben, ganz abgesehen davon, daß sie den Männern, die in Gefangenschaft ihren Familien doch nicht helfen können, das Herz nur unnötig schwer machen. Darum nochmals und immer wieder: Sendet keine Klagebriefe an die Front. Die Zeiten sind gewiß schwer und ernst, aber einer muß den andern aufrichten und nicht durch Klagen niederbrücken.

Nichtamtlicher Teil.

* Vorsicht mit dem Verfüttern angefrorener Häcksel, Rübentrant usw. Der vor zwei Wochen plötzlich eingetretene Frost hat unliebsame Ueberraschung gebracht. Kartoffeln, Rüben, die zum Weiterführen bereitlagen, haben über Nacht, unbedeckt oder zu schwach geschützt, Schaden genommen. Kartoffeln sind für Grade, die unter ein bis zwei Grad liegen, sehr empfindlich. Die Verfütterung angefrorenen Futters ist sehr gefährlich. Die Folgen sind Magen- und Darmstörungen beim Vieh. Besonders wirken die angefrorenen halbwelken Rübenblätter und abgeschnittenen Köpfe der Stoppelrüben, Runkelrüben überaus nachteilig. So wären solche Abfälle, wenn es sich um größere Mengen handelt, am allerbesten einzusäuern, sonst gehen sie in wenigen Tagen zugrunde und

damit ein wertvolles Beifuttermittel. Gefrorene Kartoffeln und Rüben sind noch dadurch verwundbar zu machen, daß man sie dämpft. Ein Auftauen größerer Massen durch Lagerung im Keller oder an einem sonstigen Platz hat rasches Verfaulen und völligen Verlust zur Folge.

* Höhere Beiträge zur Invalidenversicherung. Durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Erlangung der Altersrente von 70 auf 65 Jahre und infolge der Erhöhung der Renten und der Rinderzuschüsse die Beiträge zur Invalidenversicherung vom 1. Januar 1917 an um 2 Pfg. in jeder Lohnklasse erhöht worden. Der Wochenbeitrag beträgt von da an 18 Pfg. in Lohnklasse I, 26 Pfg. in Lohnklasse II, 34 Pfg. in Lohnklasse III, 42 Pfg. in Lohnklasse IV und 50 Pfg. in Lohnklasse V. Die jetzt geltenden Beitragsmarken dürfen nur noch für Beschäftigungszeiten bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres verwendet werden. Werden darüber hinaus alte Marken verwendet, so entstehen den Arbeitgebern Beifälligkeiten und Kosten, den Behörden unnötige Arbeit. Um dies zu vermeiden, ist dringend zu raten, nicht mehr alte Marken anzukaufen, als bis zum 31. Dezember 1916 gebraucht werden und für Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917 nur die neuen Beitragsmarken höheren Wertes zu verwenden. Etwa noch vorhandene Beitragsmarken alten Wertes können nach dem 1. Januar 1917 bei der Post umgetauscht werden.

* Der Bezirksverein Posen im Deutschen Fleischerverbande hat an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen und an die Landesfleischstelle Preußen in Berlin unter dem 30. November eine Eingabe gerichtet. Sie bezieht die Uebersteuerung des durch den Viehhandelsverband angelieferten Viehs und die hohen Spesen, die sich bis 11 1/2 Proz. einschließlich der Kosten für den Zwangsverband mit 4 Proz. und 1 1/2 Proz. für den Kommunalverband steigern. Zugleich wird Beschwerde erhoben über die Tätigkeit der Sammelhändler. Die Eingabe schließt wie folgt: „Im Interesse der Bevölkerung und der Stadtverwaltungen und nicht zuletzt zum Schutze des Fleischerhandels bitten wir, daß a) nachgeprüft werden möge, ob nicht die Unkosten der Verbände sich vermindern lassen. Sollte dieses nicht der Fall sein, schlagen wir als unverkennbar die einzig richtige Maßnahme vor, zum mindesten für die Kleinstadt- und Landfleischer das Recht des direkten Vieheinkaufs einzuführen; b) die Sammelhändler wegen Ueberfütterung auf ihre Pflichten als gewissenhafte Geschäftsleute nach der Verordnung nachdrücklich aufmerksam gemacht werden; c) der Ueberborteilung durch Ueberfütterung durch scharfe Strafbestimmungen vorgebeugt wird; d) als Abnahmegewicht nicht das Stallgewicht, sondern das Gewicht am Ort der Abnahme der Fleischer oder der Stadtverwaltung maßgebend wird.“

Neutomischel. Bei lebhafter Nachfrage war der Umsatz von Kopfen nicht erheblich, da nicht genügend Angebot bestand. Wo noch Kopfen bei Eignern sind, fordern sie so hohe Preise, daß kaum Gewinn für den Händler verbleibt. Die Preise bewegen sich um 100 Mark.

Schneidemühl. Das Opfer einer Liebe ist der Buchhalter B. von hier geworden, der seit vielen Wochen an einer Verletzung des Rückgrates im Krankenhause schwer krank lag und nunmehr gestorben ist. Bisher hatte der Verletzte stets gesagt, daß die Verletzung eine Folge eines Unfalles sei. Kurz vor seinem Tode hat er aber den wahren Sachverhalt angegeben. Eine Waise, die verheiratet war und bei der er wohnte, verfolgte ihn unausgesetzt mit Liebesanträgen. Er war im Begriff, sich zu verloben, und teilte dies seiner Waise mit. Als er beim Mittagmahl saß, schob die eifersüchtige Frau hinterrücks auf ihn und verletzte ihn schwer. Sie gab, da ihr der Boden hier zu heiß wurde, ihre Wohnung auf und zog zu ihrem Manne nach Berlin, der dort angestrichelt war und vor einigen Wochen ebenfalls gestorben ist. Die Leiche des B. wurde beschlagnahmt und seziert.

Gletwig. Die Kaiserin traf am Mittwoch mit Gefolge hier ein und beschäftigte die industrielle Lehrstätte für Krüppel und Verwundete, die Reservelazarette und das katholische Waisenhaus.

Am Montag, den 4. Dezember 1916, nachm. 1 Uhr

findet in Nitsches Hotel zu Lissa die

Generalversammlung

der Deutschen Viehverwertungs-Genossenschaft

e. G. m. b. H. zu Lissa

stott, zu der die Mitglieder hiermit freundlichst eingeladen werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
von Wedemeyer.

**Kaufe jeden Posten
Heu, Stroh, Häcksel.**

Wenn jemand Streu liefert, gebe dafür den Dünger. Stelle zu jeder Zeit auch Gespanne, wenn jemand benötigt.

Zirkus Brumbach, Winterquartier
Lissa, Kaiser-Friedr.-Str. 50, Hof.